

11.05.2016

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Entwurf eines Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9761

Zusätzliche Belastung von Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an inklusiven Schulen beenden: Schülerfahrkostenverordnung anpassen!

I. Ausgangslage

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz gibt Eltern von Kindern mit Behinderungen das Recht, zwischen einer Förderschule und einer allgemeinen Schule zu wählen. Ein echtes Wahlrecht setzt voraus, dass die Bedingungen zumindest annähernd vergleichbar sind. Für Eltern eines Kindes mit einer (körperlichen) Beeinträchtigung, das keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen und die Schule nicht über einen zumutbaren Fußweg erreichen kann, sind die Bedingungen jedoch gravierend unterschiedlich.

Der Transport von Kindern mit Behinderungen zu Förderschulen seitens der kommunalen Träger galt immer als selbstverständlich. Er wird von den Städten und Gemeinden direkt bzw. über die Delegation an Kreise oder Landschaftsverbände sichergestellt und in der Regel mit Schulbussen oder Mietwagen durchgeführt.

Bei der inklusiven Beschulung werden immer mehr Eltern darauf verwiesen, ihre Kinder selbst zur Schule zu fahren, insbesondere wenn sie körperlich so stark beeinträchtigt sind, dass sie die öffentlichen Verkehrsmittel nicht nutzen können. Auch die Kosten tragen die Eltern weitgehend selbst, denn der Erstattungsanspruch beträgt nur 13 Cent pro Kilometer. Die Schülerfahrkostenverordnung sieht zwar die Ausnahme der Verpflichtung zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wie auch eine spezielle Schutzregelung vor einer finanziellen Belastung der Eltern vor.

Der Elterntransport ist grundsätzlich nur als Zubringerdienst zu Buslinien gedacht.

Datum des Originals: 11.05.2016/Ausgegeben: 12.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Jedoch gibt es bei der inklusiven Beschulung in der Regel nur vereinzelt Kinder, die den öffentlichen bzw. Schulbus nicht nutzen können. Die geforderte Wirtschaftlichkeitsrechnung führt so regelmäßig dazu, dass der Transport einzelner Kinder zu einer inklusiven Schule durch die Eltern den Schulträger finanziell am wenigsten belastet. Dies hebt die Schutzmechanismen für die Eltern aus.

Eltern, die sich nach vier Jahren Grundschule nicht mehr in der Lage sahen, die Fahrt zur weiterführenden Schule und zurück zweimal täglich zu leisten, mussten erleben, dass das Kind anschließend in die um ein Vielfaches weiter entfernte Förderschule gefahren wurde. Eine Kostenbeteiligung wurde nicht erwartet.

II. Der Landtag stellt fest:

Durch das Unterlassen der Anpassung der Schülerfahrkostenverordnung belastet die Landesregierung besonders Eltern von Kindern mit Behinderungen, die Unterstützung und Entlastung benötigen. Ihnen wird eine zusätzliche zeitliche und finanzielle Belastung auferlegt. Die faktische Benachteiligung kann sich noch verstärken, wenn die Schülerin bzw. der Schüler eine weiter entfernt liegende Schwerpunktschule besuchen muss.

III. Der Landtag beschließt:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird aufgefordert, eine Anpassung der Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SCHfkVO) zu prüfen und dem Landtag Bericht zu erstatten.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Entsprechend der Entlastung von Eltern nicht behinderter Kinder durch die Abgabe von Zeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder den Einsatz von Schulbussen (Schülerspezialverkehr), ist auch die Entlastung von Eltern von Kindern mit Behinderungen, denen aufgrund der Art und Schwere der Behinderung die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann, sicherzustellen.
- Bei der Vorschrift zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Beförderungsart durch die Schulträger ist zu beachten, dass ein Transport bis zur Schule durch die Eltern grundsätzlich nicht als regelmäßige Beförderungsart vorgesehen ist. Entsprechend muss dies insbesondere bei der besonders schutzwürdigen Klientel nach § 6 Absatz 1 SCHfkVO sichergestellt werden.
- Die Einführung einer Zumutbarkeitsregelung nicht nur für die Schülerinnen und Schüler, sondern auch für berufstätige oder besonders belastete Eltern ist zu prüfen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Preuss
Klaus Kaiser

und Fraktion